

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1072

Agglomerationsprogramm Basel 3. Generation: Vereinbarung über die Zuweisung der pauschalen Bundesbeiträge für Massnahmen

1. Ausgangslage

Im Dezember 2016 hat der Kanton Solothurn das Agglomerationsprogramm Basel (unter Federführung der Agglo Basel) beim Bund zur Prüfung eingereicht und für verschiedene Infrastrukturvorhaben eine Mitfinanzierung beantragt (RRB Nr. 2016/1720 vom 27. September 2016, Agglomerationsprogramm Basel 3. Generation). Die Agglomerationsprogramme wurden zwischenzeitlich vom Bund geprüft. Der Bund leistet 40% an die Massnahmen des Agglomerationsprogramms Basel. Die in Aussicht gestellten Beiträge betragen rund 110 Mio. Franken. Im Sommer 2019 soll dazu die Leistungsvereinbarung Agglomerationsprogramm Basel 3. Generation unterzeichnet werden. Vertragspartner sind die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK sowie die Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Solothurn und der Verein Agglo Basel.

Mit Inkrafttreten des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) am 1. Januar 2018 wurde auch die Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer im Strassenverkehr (MinVV; SR 725.116.21) angepasst. Mit Artikel 21a MinVV sieht der Bund Pauschalbeiträge für Massnahmen bis zu 5 Mio. Franken vor. Dies erleichtert insbesondere die Abrechnung von Kleinstmassnahmen. Der Unterschied zur bisherigen Bemessung liegt darin, dass der Bund die Bundesbeiträge nach Leistungseinheiten ausrichtet und nicht prozentual an die einzelnen Kleinstmassnahmen. Bei der Eingabe des Agglomerationsprogramms (Ende 2016) gingen sowohl der Verein Agglo Basel wie auch die Projektträger davon aus, die Bundesbeiträge für alle Massnahmen würden sich nach dem gleichen Beitragssatz bemessen. Danach beschloss der Bund für Massnahmen mit Pauschalbeiträgen, die Beiträge pro Leistungseinheit zu bemessen.

2. Erwägungen

In der Agglomeration Basel sind 51 Projekte (rund 31 Mio. Franken) den Massnahmen mit pauschalisierten Bundesbeiträgen zugeteilt. Angesichts von teilweise sehr grob veranschlagten Kosten und unterschiedlichen Baukosten resultieren äusserst unterschiedliche prozentuale Beiträge an die einzelnen Massnahmen. Viele Projekte «pendeln» sich um den Beitragssatz von 40% herum ein. Es zeigen sich aber insbesondere für 8 Projekte starke Abweichungen. Dies führt dazu, dass einzelnen Projekte zu fast 150% mitfinanziert werden und andere einen sehr tiefen Beitrag (Bsp. 8%) erhalten.

Dieser neue Abgeltungsmechanismus betrifft den Kanton Solothurn nicht direkt, da keine Massnahmen mit pauschalisierten Beiträgen auf Solothurner Boden vorliegen.

Die Mitglieder des Agglomerationsprogramms Basel (Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn sowie Landkreis Lörrach [D] und Agglomération Saint-Louis [F]) sind sich einig (Beschluss Politische Steuerung vom 28. März 2019), dass für alle Projekte ein gleicher pro-

zentualer Mitfinanzierungsanteil gelten soll. Der zugesicherte Beitrag gründet auf den vom Projektträger veranschlagten Kosten. Mit einer Vereinbarung über die Zuweisung der pauschalen Bundesbeiträge für Massnahmen i.S. von Art. 21a MinVV des Agglomerationsprogramms der dritten Generation soll dies vertraglich geregelt werden.

Die Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern (Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn sowie der Landkreis Lörrach [D] und die Agglomération Saint-Louis [F]) regelt unter anderem:

- Eine einheitliche Zuweisung der Bundesbeiträge an die pauschalisierten Massnahmen. Für Projekte der Kategorie Langsamverkehr sind es 40% und für Projekte der Kategorie Strassen rund 33%.
- Die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn schliessen gemeinsam für jede Massnahmenkategorie eine Finanzierungsvereinbarung mit dem Bund ab.
- Der Kanton Basel-Landschaft übernimmt die Rolle des Leadkantons. Alle Zahlungen laufen über den Leadkanton, welcher für die Vertragsparteien gegenüber dem Bund treuhänderisch auftritt.
- Die Bewirtschaftung der pauschalen Bundesbeiträge obliegt dem Verein Agglo Basel.

3. Beschluss

3.1 Der Vereinbarung zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn sowie dem Landkreis Lörrach (D) und der Agglomération Saint-Louis (F) über die Zuweisung der pauschalen Bundesbeiträge für Massnahmen i.S. von Art. 21a MinVV des Agglomerationsprogramms der dritten Generation wird zugestimmt.

3.2 Der Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilage

Vereinbarung über die Zuweisung der pauschalen Bundesbeiträge für Massnahmen des Agglomerationsprogramms der dritten Generation

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (SP, as) (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Geschäftsstelle Agglo Basel, Emma Herwegh-Platz 2a, 4410 Liestal